

SPRECHEN SIE UNS AN:

Sie sind interessiert? Sie haben bereits ein entsprechendes Schreiben Ihrer Pflegekasse erhalten? Dann rufen Sie uns an und wir vereinbaren einen Termin.

Telefon: 0271 77 01 75 - 80

NOTIZEN:



Die GRS vernetzt Haus- und Fachärzte im Siegerland miteinander, um die medizinische Versorgung in der Region nachhaltig zu stärken.

Das Ziel ist es, über unsere Netzstruktur die medizinische Versorgung zu koordinieren und die dafür notwendige Kommunikation zwischen den Beteiligten zu fördern und zu intensivieren.

Stand: Dezember 2021 // by dievirtuellecouch.net

www.gesundheitsregion-siegerland.de



Pflegeberatungs-
gespräche





BERATUNGSBESUCHE

nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Wer Pflegegeld im Rahmen einer häuslichen Pflege erhält, ist verpflichtet, regelmäßig einen Beratungseinsatz in Anspruch zu nehmen.

Der Beratungsbesuch sichert die Qualität der Pflege und dient der Beratung von pflegenden Angehörigen. Ziel ist es, alle an der Pflege beteiligten Personen zu entlasten, indem hilfreiche Tipps und Hinweise zur häuslichen Pflege vermittelt werden. Die Beratung findet bei den Versicherten zu Hause statt.

WAS IST INHALT DES BERATUNGSBESUCHES?

Die ratsuchenden Menschen erhalten von den Mitarbeiterinnen der Gesundheitsregion Siegerland Tipps, die im Zusammenhang mit den körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen stehen.

Hierbei werden die Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen berücksichtigt. Bei Problemen in der täglichen Pflege werden Vorschläge für mögliche Lösungen gemacht.

Zudem machen die Beraterinnen auf Pflegekurse aufmerksam und informieren zu weitergehenden Schulungs- und Beratungsmöglichkeiten.

IN WELCHEN ABSTÄNDEN WIRD BERATEN?

Wenn Versicherte ausschließlich Pflegegeld erhalten, so sind folgende Intervalle **verpflichtend**:

IN DEN PFLEGEGRADEN 2 UND 3
--> EINMAL HALBJÄHRLICH

und

IN DEN PFLEGEGRADEN 4 UND 5
--> EINMAL VIERTELJÄHRLICH

Wenn die Beratungsbesuche nicht nachgewiesen werden, können die Pflegekassen das Pflegegeld kürzen oder streichen. Pflegebedürftige, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, können einmal halbjährlich einen Beratungseinsatz in Anspruch nehmen.

Freiwillig: Auch Pflegebedürftige, die die Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung beziehen, können halbjährlich einmal einen Beratungseinsatz abrufen. Für diese Personenkreise besteht allerdings keine gesetzliche Verpflichtung.

Achtung!
Beratungsbesuch bei 100% Pflegegeldbezug für Pflegegrad 2 bis 5 verpflichtend